

VEREINBARUNG BEZIEHENDES MITGLIED

abgeschlossen zwischen

1) **Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen (FN 604190s)** mit Sitz in
Mostviertelplatz 1, 3362 Öd-Öhling
als "Gemeinschaft"
und

2) 

als "Beziehendes Mitglied"

1. Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll den Beziehenden Mitgliedern Energie kostendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinschaft hat die Durchführung der in den Statuten/der Satzung definierten Tätigkeiten zum Ziel.

Beziehende Mitglieder können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen werden, die Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 EIWOG 2010 im Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft sind, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010 verfügen und sämtliche diesbezüglichen Vorschriften einhalten.

Die von der Gemeinschaft erzeugte Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die Beziehenden Mitglieder entsprechend dem im ANNEX 2 definierten Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

2. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung der im ANNEX 2 definierten Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

3. Nutzung und Entgelt für den Bezug von erneuerbarer Energie

Das Beziehende Mitglied bezahlt der Gemeinschaft für die über den/die in ANNEX 1 angeführten Verbrauchszählpunkt(en) von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellte Energie ein Entgelt zuzüglich eines anteiligen Administrationsentgelts.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Statuten/Satzung und wird dem Beziehenden Mitglied wie in ANNEX 1 und ANNEX 2 definiert zur Kenntnis gebracht.

Sollte Umsatzsteuer abzuführen sein, ist die Gemeinschaft berechtigt, diese, auch im Nachhinein, zu verrechnen.

4. Administrationskosten

Die Gemeinschaft hebt zur Deckung der Administrationskosten ein kostendeckendes Administrationsentgelt ein, welches anhand des in ANNEX 2 definierten Schlüssels aufgeteilt wird.

5. Zahlungen und Zahlungsverzug

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt gemäß der in Annex 2 definierten Periode. Eine Aufstellung der Entgelte über die zur Verfügung gestellte Energie und über die Administration wird dem Beziehenden Mitglied auf elektronischem Weg zugestellt.

Die im ANNEX 2 definierten Zahlungsmodalitäten gelten als vereinbart.

6. Datenverwaltung und Datenbearbeitung

Das Beziehende Mitglied trägt Sorge, dass seine Verbrauchsanlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Das Beziehende Mitglied stimmt der Datenverarbeitung durch einen von der Gemeinschaft benannten Dienstleister zu.

7. Vorzeitige Auflösung

Der Gemeinschaft steht das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs. 1 Z 2 lit d ZPO (ein Monat) aufzukündigen. Die Gemeinschaft ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, wenn

- a. das Beziehende Mitglied einer ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- b. das Beziehende Mitglied gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

8. Haftung

Die Gemeinschaft sichert keine bestimmte Mindestenergieerzeugung oder besondere Qualität der erzeugten Energie zu.

9. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde zuständigen Bezirksgerichtes. Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden.

Ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Das Beziehende Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Ausfolgung der Statuten/Satzung.

ZEICHNUNG:

■■■■■■, am ■■■■■■

Mitglied